

SATZUNG der BÜRGERGEMEINSCHAFT

Name, Sitz und Aufgaben

§ 1

- (1) Die Wählergemeinschaft wurde am 17. Mai 1983 in Aufkirchen gegründet. Sie führt den Namen BÜRGERGEMEINSCHAFT (BG).
- (2) Die „BÜRGERGEMEINSCHAFT“ hat ihren Sitz in der Gemeinde Berg.

§ 2

- (1) Die „BÜRGERGEMEINSCHAFT“ ist eine unabhängige Wählergemeinschaft. Sie beteiligt sich an den Gemeinderatswahlen. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung des kommunalpolitischen Lebens der Gemeinde Berg auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern.
- (2) Sie verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, eine Gewinnabsicht besteht nicht. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen der BG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BG fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied der BG kann jede Person werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt und deren Ziele fördert.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Mitglieder können an der Willensbildung der Wählergemeinschaft durch Anträge, Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen mitwirken. Sie haben Anspruch auf Information durch die gewählten Organe und Mandatsträger.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Wählergemeinschaft zu vertreten, insbesondere deren Wahlprogramm, und sich für ihre Ziele einzusetzen.
- (3) Eine selbständige Kandidatur oder eine Kandidatur bei anderen Wählervereinigungen und Parteien ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Eine Streichung des Mitglieds ist durch den Vorstand möglich, wenn dieses trotz Mahnung den beschlossenen Beitrag nicht bezahlt.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt. Der Vorstand kann ab seinem Antrag das Ruhen der Rechte des Mitglieds bestimmen.

Organe der Wählergemeinschaft

§ 6

Organe der BG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der BG.
- (2) Zu Ihren Aufgaben gehören:
 - a) Die Behandlung kommunalpolitischer Fragen und allgemeiner politischer Fragen mit Bezug zur Kommunalpolitik.
 - b) Abstimmung über Entlastung des Kassenwarts nach erfolgtem Kassenbericht.
 - c) Entlastung des Vorstands nach erfolgtem Tätigkeitsbericht.
 - d) Diskussion über Berichte der kommunalen Mandatsträger.
 - e) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung von Beiträgen.

- h) Wahl von Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.
- i) Beschlussfassung über das Wahlprogramm.
- j) Ausschluss eines Mitgliedes.
- k) Auflösung der Wählergemeinschaft.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Den von der BG gestellten Bürgermeistern
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Kassenwart
 - f) 3 bis 6 Beisitzern
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Behandlung kommunalpolitischer Fragen und allgemeiner politischer Fragen mit Bezug zur Kommunalpolitik.
 - b) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft.
 - c) Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse.
 - d) Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, sowie Antrag auf Ausschluss.
 - e) Die Bestellung eines Führungskreises und die Einrichtung von Arbeitskreisen.

§ 9

- (1) Es werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenwart hat den Rechnungsprüfern vor der Mitgliederversammlung, bei der Vorstandswahlen durchgeführt werden, rechtzeitig die Unterlagen, einschließlich Belegen, vorzulegen und zu erläutern.

§ 10

- (1) Organe sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch einfachen Brief einzuberufen. Bei zusammenlebenden Familienmitgliedern, insbesondere Ehepaaren, ist eine Einladung für alle Familienmitglieder ausreichend. Für den Beginn der Ladungsfrist ist die Aufgabe zur Post (Poststempel) maßgeblich; der Sitzungstag ist nicht mitzuzählen.
- (2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über dringliche Fälle entschieden werden.

§ 11

- (1) Die Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie alle Bewerber zu Gemeinderatswahlen sind in geheimer Abstimmung zu wählen; Sammelabstimmung ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Alle anderen Wahlen können durch Handaufhebung durchgeführt werden, soweit nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder auf geheime Wahl bestehen.
- (4) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung durch Handaufhebung berufen werden.

§ 12

- (1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden regelmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Abweichungen bis zu 6 Monaten sind zulässig, wenn dies zweckmäßig ist, z.B. wegen des Zeitpunkts der Gemeindewahlen.
- (2) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Tritt der Vorsitzende zurück, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern werden die Geschäfte zunächst von den übrigen Mitgliedern weitergeführt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die Wählergemeinschaft wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich nach außen vertreten.

§ 15

Bei Auflösung der Wählergemeinschaft steht das Reinvermögen der politischen Gemeinde Berg zu. Sie hat es für soziale Zwecke zu verwenden.